

XII. (Die Quatember-Sonntage.) Solche nennt man in manchen Diözesen den Sonntag nach den vier Quatembern. Die Kirche kennt in ihrer Liturgie keine Quatember-Sonntage; wie aus dem Missale und Brevier ersichtlich, überschreibt sie keinen Sonntag mit Dominica 4 temporum. Am dritten Sonntag im Advent, als dem Sonntag vor der Quatemberwoche, am Sonntag nach der Quatemberwoche im Herbst spendet sie in der zweiten Nocturn dem Fasten ein herrliches Lob; das ist Alles, was sie thut. Am Sonntag nach der Pfingst- oder Sommerquatember lenkt sie aber unsere ganze Aufmerksamkeit auf das höchste Geheimniß unserer heiligen Religion, auf das der heil. Dreifaltigkeit. Die Liturgiker weisen diesem Feste, als dem einzigen dupl. 2 cl., den tonus solemnis im Ite Missa est an. Der Quatember-Sonntag ist also in der Liturgie nicht begründet. Doch wer wollte es tadeln, wenn gerade im Sinne und Geiste unserer heil. Kirche, die uns um diese Zeit fasten lehrt, eine Geisteserneuerung mittels erster Gewissenserforschung, Beicht und Communion, Fasten, Gebet und Almosen stattfände? Was aber zu tadeln ist, das ist die unsliturgische Feier der sog. Quatembersonntage. Vom Geheimniße der heil. Dreifaltigkeit wird abgesehen; dafür tritt ein Moment hervor, das schmäler gerade mit der liturgischen Sonntagsfeier, den Vorschriften der Kirche in Widerspruch tritt; und gerade dies macht in vielen Pfarreien den Quatembersonntag so wichtig. „Aliqui citius veniunt ad ecclesiam volentes audire memoriam et pronuntiationem suorum parentum et progenitorum et orare pro illis“ sagt Surgant zur Rechtfertigung der Praxis, daß schon vor der Predigt das Gedenken der Verstorbenen stattfinden soll. (Siehe Quartalschrift I. Heft 1885, S. 41). Das Herablesen ihrer Eltern und Ahnen und das Gebet für sie macht den Gläubigen diesen Sonntag so wichtig; alles Andere ist Nebensache. Der Quatembersonntag ist so recht ein Todtentag; denn er tödtet die ganze Liturgie. Was ich gesehen und gehört habe und was durchaus nicht vereinzelt dasteht, im Gegentheil weit verbreitet ist, davon Beispiele. Zum Sonntagsgottesdienste ist die tumba aufgerichtet und beleuchtet, selbst am Feste der heil. Dreifaltigkeit und des Kirchenpatrociniums; am Altare stehen zwischen den Leuchtern Bilder der armen Seelen; Priester und Lehrer singen nun die erste Nocturn, sowie das Miserere und Benedictus der Laudes des Todtenofficiums; an manchen Orten wird sogar die Monstranz ausgezeigt. Nach dem Amte ist gewöhnlich das Libera. Anderwärts wird der Sonntag nach folgendem thatfächlichen Beispiele gefeiert, das ich sah und hörte. Nach Ablesung des Evangeliums und der wöchentlichen Verrichtungen begann das Gedenken: „Lorenz Vogl, Häuslbauer zu Holling, läßt bitten für seinen Vater, Großvater, Großmutter, seines Weibes Vater, zweier geistlichen Herren Vettern,

beiderseits Firmgöden und Godn, Taufgodn, Aehnl und Ahul und ganze verstorbenen Freundschaft.“ So gieng das Ding eine halbe Stunde fort. Der Pfarrer hatte große Handschuhe von Fuchspelz an; die Leute saßen in den Bänken, warteten, wann sie genannt würden, und zitterten; es war ja der vierte Sonntag im Advent und grimmig kalt. Dann wurde der Rosenkranz gebetet. Dass die Predigt keinen Platz hat, versteht sich von selbst. O arme Liturgie! o unästhetisches Gedenken! So stellen wir uns das Gedanken der Verstorbenen in alten Zeiten nicht vor. Der Missbrauch schreit nach baldiger Beseitigung; denn die Predigt ist an allen Sonn- und Festtagen Pflicht (Concil. Trid. sess. 5. c. 2); am Dreifaltigkeitsfeste und dem Feste des Patrons dürfte sie schon gar nicht unterbleiben. Predigt man und hält zugleich diese Function, so wird der Gottesdienst zu lang. Bilder der armen Seelen inzwischen der Leuchter am Altare sind in Requiemmessen, umso mehr in der Tagesmesse des Sonntags verboten; die Todtenbahre darf während des Tagesamtes nicht aufgestellt sein; man müsste die Vigil und das Libera zuerst halten, dann die tumba entfernen und so das Tagesamt halten (S. R. C. 10. Jan 1852 — ein Erzbischof Hieronymus hatte auf seinen Namenstag (30. Sept.) ein Libera gestiftet; die Abhaltung desselben am Sonntag ist durch Decret der S. R. C. 20. Mart. 1869 verboten). Das Todtenofficium am Sonntag, dem Tage der Auferstehung, passt aber gar nicht zur Sonntagsfeier und geht nur an, wenn der dies depositionis eines Verstorbenen mit der Missa de Requiem gefeiert wird und zugleich der ganze kirchliche Sonntagsgottesdienst nicht vernachlässigt wird. Eine expositio Ss. Sacramenti vor der beleuchteten tumba ist der größte Verstoß gegen die Liturgie. Aber soll man durch Abschaffen des Gebrauches das Volk ärgern? Nein! maneat usus, tollatur abusus. Man verlege das Gedanken und das Gebet für die armen Seelen auf den Nachmittag des Sonntags. Dem Volke liegt an dieser Andacht viel; sie kommen Nachmittags auch in die Kirche. (Fällt aber der Quatember-Sonntag auf die Vigilia Nativ. Dm., so anticipire man dieses Gedanken auf den dritten Sonntag im Advent; die katholische Kirche lässt in der ersten Vesper hoher Feste nicht einmal die commemoratio der Feste dupl. maj., sowie der Sonntage zu; denn sie wendet ihre ganze Aufmerksamkeit dem großen Feste zu; wir müssen in diese Gedanken unserer Mutter eingehen). Bekanntlich (siehe die Rubrik vor dem Off. Defunctorum) wird, wo die Gewohnheit dem nicht derogirt hat, an den Montagen im Advent und in der Fasten, an denen kein Fest 9 lectionum anfällt, das Off. Def. gebetet in der Weise, dass nach der Tagesvesper des Sonntags die Todtenvesper, nach der Matutin und den Laudes des Tages jene des Off. Def. recitirt werden. Aus Privatandacht dürfte man

dieß wohl nach der Feier des Sonntags auch an anderen Sonn-
tagen thun. An manchen Orten sind Quatemberämter im Gebrauch; diese wären, am Montag nach Quatembersonntag abgehalten, das
schöne complementum des Officiums, das alle Quatember nachgeahmte
Beispiel des Allerseelenfestes. Pro Dioecesi Cadureen. sind durch
Indult des heil. Stuhles vom 2. December 1852 diese Todten-
vespern approbiert und Missae solemnes de Requie am Montag
erlaubt, wenn nicht ein dupl. 1. vel. 2. cl., ein Festtag, eine pri-
vilegierte Octave, Ferie oder Vigilie anfällt. Das Decret der S. R. C.
vom 9. Mai 1857 sagt: 1. daß diese Vesperrn sub ritu simpl. zu
singem, der Psalm Lauda anima mea zu beten sei. 2. Daz im
Officium und in der dazu gehörigen Missa solemnis die drei Ora-
tionen der Missa quotidiana zu wählen seien. Man erbitte, wo
Quatemberämter sind, dieses Indult vom heil. Stuhle. Will man
nicht die Todteneesper, sondern eine Volksandacht, so bete man den
schmerzhaften Rosenkranz sowie die lauretanische Litanei; in dieser
sage man aber nicht: „Heilige Maria, bitt für sie,“ sondern „bitt
für uns“; denn die liturgische Litanei darf man nicht ändern. So
gewinnt man die Ablässe (durch die Betrachtung der Geheimnisse)
und nützt den armen Seelen. Will man aber eine Volksandacht,
die sich direct auf die armen Seelen bezieht und liturgisch ist,
so beziehe man vom bischöflichen Ordinariate Regensburg die aus
lauter liturgischen Gebeten bestehende „Andacht für die armen Seelen.“
So übertritt man bei dieser Andacht für die armen Seelen, deren
Elend uns die Größe der lässlichen Sünde in's Gedächtniß ruft,
nicht fort und fort die liturgischen Gesetze, deren Nichtbeachtung
uns selbst bei der Errettung dieser armen Seelen in's Fegefeuer stürzt.

Böbing, Bayern.

Pfarrer Josef Würf.

XIII. (Darf ein Pönitent, der wegen zweifelhafter Disposition nur bedingungsweise absolviert worden ist, zur hl. Communion gehen, resp. der Priester ihm dieselbe spenden?) Hat der Priester dem zweifelhaft disponirten Pönitenten berechtigter Weise die bedingte Absolution gegeben, so hat der Pönitent an sich noch nicht das Recht, zum Tische des Herrn hinzutreten, denn es mangelt ihm die Sicherheit des Gnaden-
zustandes, die er doch haben muß nach den paulinischen Worten:
Probet autem seipsum homo et sic de pane illo edat (S. Al-
phons. I. VI. n. 432.) Der Beichtvater darf ihn daher nicht ein-
laden oder instigiren, die Communion zu empfangen. Da aber der Pönitent in dieser Angelegenheit gewöhnlich in bona fide ist und eine Mahnung des Priesters kaum fruchten, ja wahrscheinlich schaden würde, so verhalte er sich permissiv und rede ihm zu, vor der hl. Communion noch einen Act der vollkommenen Reue zu erwecken. Frägt der Pönitent, ob er zum Tische des Herrn gehen dürfe, so